



# Brandschutz in Senioreneinrichtungen

**Dieses Merkblatt (als Empfehlung) richtet sich an alle, denen das Wohlergehen und die Sicherheit von pflegebedürftigen und alten Menschen in Heimeinrichtungen nicht nur berufliche Verpflichtung sondern mitmenschliches Anliegen ist. Dazu gehören neben den Betreibern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen, Angehörige und Besucher, die Heimaufsicht und die Feuerwehren.**

Inhalt:	Seite
1 Allgemeines.....	2
2 Brandschutzkonzept.....	3
3 Baulicher Brandschutz nach heutigem Sicherheitsstandard .....	3
4 Rettungs- und Angriffswege .....	4
4.1 Im Gebäude .....	4
4.2 Außerhalb des Gebäudes .....	5
4.3 Zugänglichkeit sicherstellen .....	6
5 Brandentdeckung und Meldung .....	6
6 Evakuierung .....	7
6.1 Evakuierung direkt betroffener Bereiche.....	7
6.2 Weitere Evakuierungen.....	7
6.3 Hilfsmittel für die Evakuierung.....	7
7 Anlagentechnischer Brandschutz.....	8
8 Organisatorische Maßnahmen .....	8
8.1 Leitung des Hauses .....	8
8.2 Brandschutzbeauftragter.....	8
8.3 Brandschutzinformationen .....	8
8.3.1 Information der Bewohner/innen .....	9
8.3.2 Information der Besucher .....	9
8.3.3 Information der Mitarbeiter .....	9
8.3.4 Information des technischen Personal .....	9
8.4 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr .....	9
8.5 Informationsveranstaltung.....	10

## 1 Allgemeines

„Betreutes Wohnen“, „Seniorenresidenz“, „Altenheim“, „Pflegeheim“, „Seniorenheim“, „Wohnstift“, ....

Schon die Vielzahl der Bezeichnungen macht deutlich, dass ältere und hilfsbedürftige Personen heute in sehr unterschiedlichen Einrichtungen leben. Dabei erstreckt sich der Grad der Pflegebedürftigkeit von gelegentlicher Hilfe bei der Haushaltsführung bis hin zu besonders schwer pflegebedürftige Personen, die täglich rund um die Uhr einer Betreuung bedürfen.

Ebenso wie die Pflegebedürftigkeit der Bewohner/innen unterscheidet sich auch die Art und Größe der als „Senioreneinrichtung“<sup>1</sup> genutzten Gebäude. Das kann vom umgebauten Bauernhof bis zum großen vielgeschossigen Gebäudekomplex reichen.

Ein gemeinsames Kennzeichen aller Senioreneinrichtungen ist, dass die geistige und vor allem körperliche Leistungsfähigkeit der Bewohner oft eingeschränkt ist und mit zunehmendem Alter abnimmt. Es ist damit zu rechnen, dass z.B. bei einem Brand die Bewohner die möglichen Gefahren nicht erkennen oder falsch bzw. nicht darauf reagieren (können).



Ein Brandereignis in einer Senioreneinrichtung kann deshalb zu katastrophalen Folgen für Leben und Gesundheit der Bewohner/innen führen; dies ist bei verschiedenen Schadensereignissen in der Vergangenheit deutlich geworden.

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen, als Vertreter aller Feuerwehren in Niedersachsen, möchte Ihnen daher mit diesem Merkblatt wichtige Hinweise und Empfehlungen geben, damit ein Brand gar nicht erst entsteht bzw. die negativen Folgen eines Brandes möglichst gering bleiben.

<sup>1</sup> Sammelbezeichnung für Einrichtungen zur Pflege und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen

## Hamburger Abendblatt

Hamburg

### Feuer im Altenheim

Bei einem Zimmerbrand in einem Pflegeheim in Heimfeld sind gestern Morgen drei Menschen leicht verletzt worden. Das Feuer war in einem Zimmer im ersten Stock des Altenheims in der Straße „An der Rennkoppel“ ausgebrochen. Aus bislang ungeklärter Ursache hatte sich Mobiliar entzündet. Ein Bewohner des Heims hatte gegen sieben Uhr Qualm aus dem Zimmer dringen sehen und die Feuerwehr alarmiert. Die Beamten waren mit zwei Löschzügen vor Ort. Die Männer brachten zwölf Rentner über die Treppenhäuser in Sicherheit. Drei Heimbewohner kamen mit Rauchvergiftungen ins Krankenhaus. Die Schadenshöhe war zunächst unklar. Das ausgebrannte Zimmer ist nicht mehr bewohnbar. Noch herrscht Rätselfragen über die Brandursache



**Denn:**

**Den Brandschaden tragen die Versicherungen.  
Den Imageschaden tragen Sie!**

-----  
**Aber: Mit ausreichenden  
Sicherheitsvorkehrungen und -einrichtungen  
können Sie für Ihr „Haus“ werben.**

Bei einem möglichen Brand in einer Senioreneinrichtung muss die Feuerwehr den Schutz der Bewohner sicherstellen. Das wird ihr dann sicher gelingen, wenn den örtlichen Feuerwehren das besondere Gefahrenpotential in diesen Einrichtungen bewusst ist und eine verantwortungsvolle Einsatzplanung und (Alarm-)Übungen durchgeführt werden.

## 2 Brandschutzkonzept

Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, Vorbereitungen für den nicht gewünschten aber nie auszuschließenden Fall eines Brandes zu treffen. Im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes ist dabei zunächst zu überlegen, wie sich ein Brand auswirken würde. Dann ist zu klären, durch welche Maßnahmen eine Brand und seine Ausbreitung verhindert werden kann und mit welchen baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen der Schutz der Bewohner/innen bei einem Brand sichergestellt werden soll.

Insbesondere folgende Punkte sind zu behandeln:

- Grundsätzlich verhindern Decken und Wände die Ausbreitung von Feuer und Rauch. Dieses **Abschottungsprinzip** setzt sich bis in kleinere Einheiten fort; z.B. die Rauchabschnitte in Fluren, jedes Pflegezimmer, jeder Raum mit erhöhter Brandlast (Technik, Lager, etc.).
- Die **Rettungswege müssen** jederzeit sicher **benutzbar sein**. Das heißt, Flure müssen brandlastarm und Treppenträume immer brandlastfrei und ohne Hindernisse sein. Diese Rettungswege sind gegenüber anderen Räumen brandschutztechnisch abzutrennen.
- Ein Brand muss frühzeitig entdeckt und weitergemeldet werden, um die Folgen möglichst klein zu halten. **Daher sind flächendeckende automatische Brandmeldeanlagen und Notrufeinrichtungen in jedem Pflegezimmer wichtige Elemente des Brandschutzes.**
- Die **Evakuierung** einer Senioreneinrichtung muss **geplant** und die notwendigen Voraussetzungen dafür müssen geschaffen werden. So sind z.B. die dafür erforderlichen Hilfsmittel (Tragetücher, etc.) bereitzuhalten, der Personalbedarf ist zu ermitteln und die provisorische Unterbringung der Bewohner/innen ist zu planen.
- Personal, Bewohner und Besucher sind durch eine **Brandschutzordnung**, durch Merkblätter und durch Aushang über das brandschutzgerechte Verhalten zu unterrichten. Ergänzend müssen die Inhalte regelmäßig durch Training, Gesprächsrunden und Unterweisungen vertieft werden.
- **Wichtig ist, dass alle Beteiligte (auch Feuerwehr, Rettungsdienst, Behörden) in**

das Brandschutzkonzept eingebunden werden und an der Umsetzung mitwirken.

## 3 Baulicher Brandschutz nach heutigem Sicherheitsstandard

Die Anforderungen an den baulichen Brandschutz in Senioreneinrichtungen orientieren sich in Niedersachsen an den Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Eine spezielle Sonderbauverordnung für Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen gibt es in Niedersachsen nicht.



Auf Basis des § 51 NBauO können für Senioreneinrichtungen (insbesondere Pflegeheime) besondere Anforderungen gestellt werden.

**Dem heutigen Sicherheitsstandard entsprechen folgende Anforderungen:**

- Pflegebereiche müssen in jedem Geschoss mindestens zwei getrennte Brandabschnitte haben. Die Brandabschnitte müssen im Zuge der Rettungswege mit den benachbarten Brandabschnitten unmittelbar verbunden sein (horizontale Evakuierung).
- Jeder Brandabschnitt muss einen notwendigen Treppenraum haben. Die Brandabschnitte dürfen nicht durch offene Treppenträume verbunden sein.
- Die Brandabschnitte sind so zu bemessen, dass zusätzlich alle Personen aus dem größten benachbarten Brandabschnitt vorübergehend aufgenommen werden können. Dabei darf die Nutzbarkeit der Rettungswege durch zusätzlich aufgenommene Rollstühle, Betten und Tragen nicht beeinträchtigt werden.

- Die lichte Breite notwendiger Flure muss in Pflegeheimen mindestens 1,60 m betragen. Eine Einengung durch Türen, Handläufe und Einbauten ist nicht zulässig.
- Notwendige Flure müssen Fenster oder Rauchabzugsanlagen haben.
- Die lichte Breite von Türen muss mindestens 0,90 m betragen – in Pflegebereichen muss ein Bett durch die Tür geschoben werden können.
- Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.
- In Pflegeheimen muss eine ausreichende Zahl von Aufzügen für den Transport von Tragen und ggf. Betten geeignet sein; ab 100 Betten sind mindestens zwei Tragen- und/oder Bettenaufzüge erforderlich. Aufzüge müssen mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge des betroffenen Brandabschnitts das Erdgeschoss oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.
- Neben der Brandmeldeanlage müssen Pflegeheime Alarmierungsanlagen haben, mit denen das Betriebspersonal alarmiert werden kann.
- Brandmeldungen müssen von der Brandmeldezentrale unmittelbar und automatisch zur Feuerwehr-Einsatzleitstelle weitergeleitet werden.

Bestehende Senioreneinrichtungen (Bestand) sind nach Möglichkeit (z.B. im Zuge von Sanierungsmaßnahmen) dem heutigen Sicherheitsstandard anzupassen.

## 4 Rettungs- und Angriffswege



Rettungswege in Gebäuden sind im Brandfall von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Bewohner/innen. Anforderungen an die Rettungswege wurden mit der Baugenehmigung festgelegt. Damit die Rettungswege ihre Funktion erfüllen können, sind folgende Punkte zu beachten:

### Rettungswege müssen:

- Die Flüchtenden vor Flammen, Wärmestrahlung und Rauch schützen (z.B. Anforderungen an das Brandverhalten und die Feuerwiderstandsdauer von Decken, Wänden und Türen)
- rauchfrei bleiben (Rauch soll nicht eindringen können. Eventuell eingedrungener Rauch muss abgeführt werden können. In jedem Geschoss und an oberster Stelle: Fenster, die geöffnet werden können, und/oder Rauchabzug)
- frei von Brandlasten sein (keine brennbaren Stoffe und Verkleidungen, keine Lagerung von brennbaren Stoffen, keine brennbaren Installationen bzw. Schutz durch feuerbeständige Ummantelung)
- immer benutzbar sein (jederzeit möglicher und gesicherter Zugang/Ausgang zum Flur/Treppenraum/Ausgang ins Freie)
- sicher begehbar sein (einwandfreier Zustand, Handläufe, nicht verstellt, keine Lagerung)
- belichtet und/oder beleuchtet sein (Sicherheitsbeleuchtung)
- gekennzeichnet sein (Fluchtrichtung) (nach BGV A8)

### 4.1 Im Gebäude

Grundsätzlich sind nach dem Baurecht **zwei bauliche Rettungswege** erforderlich. Nur dadurch haben Bewohner/innen eine Chance, sich auch dann in Sicherheit bringen zu können, wenn ein Rettungsweg durch Brandeinwirkung nicht mehr benutzbar ist.

In Gebäuden führen Rettungswege in der Regel durch Flure und Treppenräume bis ins Freie. Sie müssen

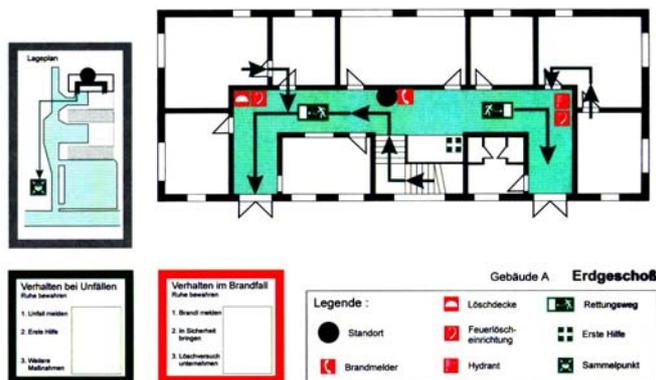
1. es den Personen im Gebäude ermöglichen, gefahrlos ins Freie zu gelangen. Das heißt, dieser Rettungsweg muss Schutz bieten vor Feuer und Rauch.
2. der Feuerwehr zur Menschenrettung und Brandbekämpfung als Angriffsweg zur Verfügung stehen.

Es ist deshalb auf Folgendes zu achten:

- Die bauliche Abtrennung der Rettungswege darf nicht durch Wanddurchbrüche (z.B. für Kabel) oder nachträglich eingebaute Fensteröffnungen aufgehoben werden.



- Flure sind weitgehend und Treppenträume immer brandlastfrei zu halten.
- Flure und Treppenträume müssen in ausreichender Breite genutzt werden können damit im Brandfall z.B. Betten und Rollstühle über den Flur geschoben werden können;
- Brand- und Rauchschutztüren müssen immer geschlossen sein. Die einzige Ausnahme bilden Türen, die mit einer zugelassenen Feststellanlage (Auslösung durch Rauchmelder) ausgerüstet sind.
- Rettungswege sind zu kennzeichnen und in Flucht- und Rettungswegplänen darzustellen.



**So nicht:**



- Der Verlauf der Rettungswege ist durch hinterleuchtete Fluchtwegbeschilderungen zu kennzeichnen und zwar so, dass er auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung zu erkennen ist.
- Türen im Verlauf der Rettungswege müssen jederzeit ohne Hilfsmittel geöffnet werden können. Das gilt auch für Abteilungen mit psychisch- und demenzkranken Bewohnern. Ausnahmen sind nur unter Verwendung zugelassener elektrischer Verriegelungssysteme möglich.
- Treppenträume müssen über öffentbare Fenster oder Rauch- und Wärmeabzugsanlagen entraucht werden können.



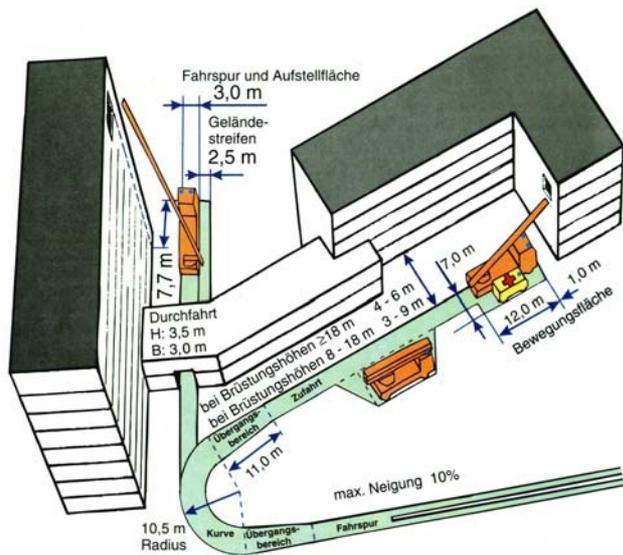
**4.2 Außerhalb des Gebäudes**

Auch außerhalb des Gebäudes gibt es Rettungswege!

Sammelplätze für evakuierte Personen sind zu kennzeichnen.



Die Feuerwehr und der Rettungsdienst müssen im Notfall ungehindert auf das Gelände und an die Gebäudezugänge gelangen, um einen Löschangriff oder Maßnahmen zur Hilfeleistung durchzuführen zu können. Dazu sind Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr festgelegt.



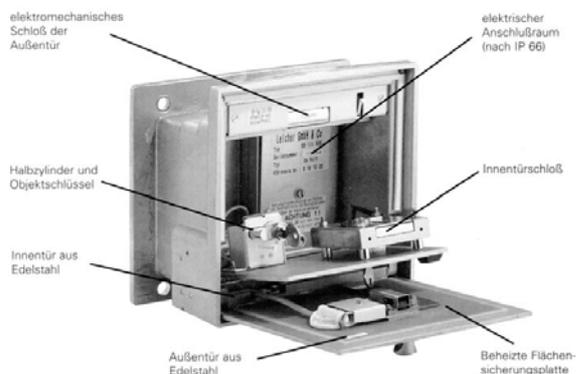
Deshalb sind diese Flächen für die Feuerwehr

- mit dem Schild „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen,
- immer freizuhalten (ggf. Sicherung durch Sperrpfosten mit Dreikantschlüssel),
- so zu kennzeichnen, dass sie auch bei Schneedecke erkennbar bleiben.



### 4.3 Zugänglichkeit sicherstellen

Da das Personal im Brandfall bereits Lösch- oder Evakuierungsmaßnahmen vor Ort einleiten muss, kann es die anrückende Feuerwehr nicht empfangen. Deshalb ist ein Feuerweherschlüsseldepot mit hinterlegtem Generalschlüssel in der Nähe des Feuerwehrezuganges erforderlich.



## 5 Brandentdeckung und Meldung

Die Folgen eines Brandereignisses sind dann am geringsten, wenn ein Brand noch in der Entstehungsphase entdeckt und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Vor dem Hintergrund der körperlichen und geistigen Verfassung der Bewohner/innen und der relativ geringen Personalstärke in Senioreneinrichtungen (insbesondere in der Nachtschicht) wird deutlich, dass beispielsweise ein Brand in einem Pflegezimmer im Obergeschoss von der diensthabenden Pflegerin im Erdgeschoss ohne technische Hilfsmittel ggf. zu spät entdeckt werden kann.

Aus Sicht der Feuerwehr ist deshalb in Senioreneinrichtungen die Installation einer automatischen Brandmeldeanlage mit flächendeckender Überwachung und Aufschaltung zur Einsatzleiste der Feuerwehr erforderlich.



Die Vorteile einer Brandmeldeanlage sind

- Brandentdeckung schon in der Entstehungsphase
- automatische Alarmierung der Feuerwehr
- automatische hausinterne Alarmierung des Personals (Pager/DECT-Telefon) und damit frühzeitige Einleitung von Selbsthilfe- und Evakuierungsmaßnahmen.

**Wenden Sie sich schon in der Planungsphase an die zuständige Brandschutzdienststelle (Brandschutzprüfer oder Berufsfeuerwehr)!**

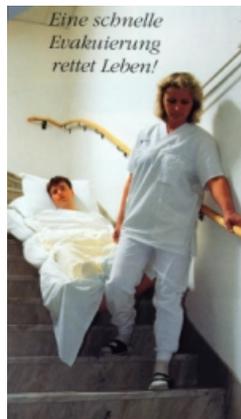
## 6 Evakuierung

Eine wesentliche Aufgabe, die die Leitung einer Senioreneinrichtung im Vorfeld lösen muss, ist die Planung von Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen bei einem Brand oder einem sonstigen Störfall.

Im Vorfeld sind in der Brandschutzordnung, u.a. folgenden Festlegungen zu treffen:

- Alarmierungswege
  - für externe Hilfe (Feuerwehr und Rettungsdienst)
  - für leitendes Personal
  - für nicht anwesendes Personal (z.B. Schneeballsystem, aktuelles Telefonverzeichnis der Mitarbeiter)
  - zuständige Behörden, Versorgungsunternehmen, Techniker, etc.
- Aufgaben des leitenden Personals
  - Koordination der Maßnahmen bis zum Eintreffen der Feuerwehr
  - Überprüfung, ob die Alarmierung und die Erstmaßnahmen gemäß Brandschutzordnung durchgeführt werden
  - Beratung der Feuerwehr (nach Eintreffen der Feuerwehr liegt die Einsatzleitung bei ihr)
- Aufgaben der Mitarbeiter (gemäß Brandschutzordnung, DIN 14096 Teil A und B)

- Aufgaben des technischen Personals
- Sammelplätze festlegen
- In Frage kommende Notquartiere (z.B. Turnhalle, Schule o.ä.) festlegen
- Anschaffung geeigneter Hilfsmittel für den Transport (Tragen, Tragetücher, ...)



- Schulung und Übung von Mitarbeitern/innen und Bewohnern

### 6.1 Evakuierung direkt betroffener Bereiche

- Direkt vom Brandereignis betroffene Bereiche sind nach Möglichkeit vor dem Eintreffen der Feuerwehr vom hauseigenen Personal zu räumen.

- Wenn vorhanden, sollte die Evakuierung zunächst horizontal in einen anderen Brandabschnitt, evtl. auch Rauchabschnitt, erfolgen.
- Ist dies nicht möglich (z.B. Verrauchung der Flure), sind die Zimmertüren von Räumen in denen sich Personen aufhalten zu schließen. Wenn möglich sind die Bewohner/innen zu betreuen. Es muss das Eintreffen der Feuerwehr abgewartet werden.
- Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.

### 6.2 Weitere Evakuierungen

- Die Entscheidung über eine weitergehende Evakuierung liegt bei der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- Eine medizinische Betreuung ist durch den Rettungsdienst sicherzustellen.
- Auch hier sollte, wenn möglich zunächst horizontal in angrenzende Brandabschnitte und dann vertikal über die Treppenträume evakuiert werden.
- Geräumte Bereiche sind zu kennzeichnen. Ein Kennzeichnungssystem ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
- Die Vollzähligkeit der Bewohner/innen und des Personals ist zu überprüfen.

### 6.3 Hilfsmittel für die Evakuierung

Für die Evakuierung sind geeignete Hilfsmittel vorzuhalten. Dies können sein:

- das vorhandene Bettlaken (als Tragetuch)
- Roll- und Tragestühle
- Bergetücher



- Korbtragen



- Evakuierungsstühle (auch zum Transport über Treppen geeignet)



## 7 Anlagentechnischer Brandschutz

Bestandteile des anlagentechnischen Brandschutzes sind

- Feuerlöscher
- Wandhydranten
- Sicherheitsbeleuchtung
- Rauch- und Wärmeabzüge (RWA)
- Brandmeldeanlagen
- Sprinkleranlage

Diese Einrichtungen (manuelle und automatische Brandschutzanlagen und Brandbekämpfungseinrichtungen) verbessern den Brandschutz in einer Senioreneinrichtung oder sind als Kompensationsmaßnahmen für bauliche Erleichterungen erforderlich. Deshalb müssen sie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und regelmäßig geprüft werden.

Die vorgeschriebenen Prüf- und Wartungsintervalle sind einzuhalten und in einem Wartungsbuch zu dokumentieren.

Brandschutzanlagen dürfen nur in Abstimmung mit den hierfür verantwortlichen Personen außer Betrieb genommen werden. Eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist in jedem Fall erforderlich um Kompensationsmaßnahmen abzustimmen (Brandwachen, Verringerung von Brandlasten usw.).

Besonders wichtig ist, dass das Personal und die Bewohner/innen in die Wirkungsweise und Handhabung der o.g. Anlagen unterwiesen werden (siehe 8.3).

## 8 Organisatorische Maßnahmen

### 8.1 Leitung des Hauses

Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit einer Senioreneinrichtung liegt bei der Leitung des Hauses. Hier sind deshalb alle Brandschutzmaßnahmen zu koordinieren und in einem Brandschutzkonzept zusammenzufassen.

### 8.2 Brandschutzbeauftragter

Ein ausreichender Brandschutzstandard, besonders in größeren Gebäuden, ist oft nur gewährleistet, wenn

- in regelmäßigen Abständen der Zustand von Rettungswegen, Brandwänden, etc. kontrolliert wird,
- die notwendigen Überprüfungen und Wartungen an brandschutztechnischen Einrichtungen durchgeführt werden,
- die Mitarbeiter/innen und die Bewohner/innen geschult werden,
- der Informationsaustausch mit Feuerwehr und Behörden gewährleistet ist,
- notwendige Maßnahmen angeordnet werden.

Es ist sinnvoll die ganze Palette der Aufgaben, die mit dem Brandschutz zusammenhängen, zusammenzufassen und einer Person, dem Brandschutzbeauftragten, zu bestellen.

Der Brandschutzbeauftragte ist direkt der Leitung des Hauses zu unterstellen, mit Weisungsbefugnissen zu versehen und auf dem Gebiet des Brandschutzes fortzubilden.

### 8.3 Brandschutzinformationen

Für die verschiedenen Zielgruppen in einer Senioreneinrichtung sind Informationen und Anweisungen über das brandschutzgerechte Verhalten in schriftlicher Form zu erarbeiten und per Aushang oder persönlich an die betreffenden Personen weiterzugeben.

### 8.3.1 Information der Bewohner/innen

Die Informationen für Bewohner der Senioreneinrichtung, sollen kurz und prägnant die wichtigsten Verhaltensregeln und Anweisungen zum Brandschutz wiedergeben.

So könnte z.B. an der Innenseite der Zimmertür, ähnlich wie in Hotels, der Rettungsweg zeichnerisch dargestellt und daneben die wichtigsten Informationen zusammengefasst werden. Folgendes Muster kann dabei als Richtschnur dienen:

#### Brandschutzinformationen:

- Rauchen Sie nie im Bett oder in einem Sessel. Es könnte Ihre letzte Zigarette sein.
- Zigarettenasche und gelöschte Streichhölzer gehören immer in einen nicht brennbaren Aschenbecher. Von Vorteil kann es sein, wenn Sie im Aschenbecher immer etwas Wasser haben.
- Entleeren Sie den Aschenbecher erst dann, wenn Sie sich überzeugt haben, dass wirklich keine Glut mehr in der Asche ist.
- Entleeren Sie den Aschenbecher nie in einen Papierkorb oder in einen Abfalleimer aus brennbarem Material.
- Stellen Sie Kerzen, Adventskränze usw. nicht zu nahe an leicht brennbare Gegenstände.
- Denken Sie daran, dass bei einem offenen Fenster ein plötzlicher Luftzug die Vorhänge direkt zu einer Kerzenflamme wehen könnte.
- Löschen Sie offenes Licht (z. B. Kerzen und Adventskränze) immer, bevor Sie den Raum verlassen oder sich Schlafen legen. Das gilt auch für ein kurzes Mittagsschläfchen.
- Stellen Sie brennbare Sachen grundsätzlich nie auf eine Herdplatte.
- Schalten Sie, wenn Sie Ihr Zimmer verlassen Heizkissen oder Heizdecke aus. Benutzen Sie diese Geräte nur zum Anwärmen der Schlafstelle.
- Bevor Sie Ihr Zimmer verlassen oder zu Bett gehen, kontrollieren Sie bitte folgendes:
  - Ist die Herdplatte ausgeschaltet?
  - Ist der Fernsehapparat abgeschaltet (nicht nur auf Stand by-Betrieb)?
  - Sind die Kerzen gelöscht?
  - Sind alle elektrischen Heizgeräte ausgeschaltet?

Überlegen Sie zur Sicherheit noch einmal, wenn Sie schon vor der Tür stehen oder im Bett liegen, ob Sie alles kontrolliert, abgeschaltet bzw. gelöscht haben.

### 8.3.2 Information der Besucher

Hier sind allgemeine Anweisungen zum Brandschutz in Form einer Brandschutzordnung nach DIN 14096, Teil A, zu geben. Daneben sind Flucht- und Rettungswegpläne auszuhängen.

### 8.3.3 Information der Mitarbeiter

Für Mitarbeiter ist die Brandschutzordnung zu erweitern (Teil B, Alarmplan). In dieser Brandschutzordnung sind objektspezifische Anweisungen zum Verhalten im Brandfall zu geben.

### 8.3.4 Information des technischen Personal

Das für die Technik des Hauses verantwortliche Personal muss in die Notfall- und Alarmplanung eingebunden werden und dem Aufgabenbereich entsprechende Informationen und Anweisungen erhalten. (z.B. im Teil C der Brandschutzordnung)

Da hier auch die Verantwortung für den baulichen Zustand und die Funktionstüchtigkeit der brandschutztechnischen Anlagen liegt, müssen Checklisten für die Überprüfung sicherheitsrelevanter Anlagen erarbeitet werden.

## 8.4 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

Die Feuerwehr ist im Brandfall in der Regel zuerst vor Ort und muss in kurzer Zeit wichtige Entscheidungen treffen.

Das kann sie nur, wenn sie die örtlichen Verhältnisse kennt. Die Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr ist deshalb möglichst intensiv zu gestalten.

Laden Sie zumindest die Führungskräfte der Feuerwehr in regelmäßigen Abständen und immer nach baulichen und technischen Veränderungen zu einer Ortsbesichtigung bzw. zu einem Informationsaustausch ein.

Neben den Ortsbesichtigungen und Übungen mit der Feuerwehr ist für die Einsatzvorbereitung erforderlich:

- ein Feuerwehrplan für das Objekt mit Lage- und Grundrissplänen nach DIN 14095 (Diesen Plan hat der Betreiber zu erstellen),
- und ggf. ein Einsatzplan, den die Feuerwehr unter Mitwirkung des Betreibers erstellt.



## 8.5 Informationsveranstaltung

In regelmäßigen Informationsveranstaltungen sind die Bewohner/innen über Brandschutzmaßnahmen und das Verhalten im Brandfall in der Senioreneinrichtung zu informieren.

Dabei sind die örtliche Feuerwehr und der Brandschutzprüfer des Landkreises gern behilflich.

Das Personal und die Bewohner/innen sind über die Handhabung und Auslösung brandschutztechnischen Einrichtungen zu informieren.

Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich zu unterweisen:

- in die Wirkungsweise und Handhabung der Brandbekämpfungseinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Sprinkleranlage),

- über das richtige Verhalten und die Wirkungsweise der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Rauch- und Wärmeabzüge, Brandmeldeanlage, Aufzüge) bei Ausbruch eines Feuers und

- über die Vorgaben der Brandschutzordnung.

Insbesondere das Verhalten bei einem Brand und bei Räumungen und Evakuierungen ist auch außerhalb der angesetzten Einweisungstermine, z.B. im Rahmen von Alarmübungen zu überprüfen.

Bei der Einweisung der Beschäftigten soll die Praxis im Vordergrund stehen. Deshalb sollen soweit möglich Löschübungen durchgeführt werden.

# Feuerwehr

Wir sind immer auf Draht ....



112

